

## Diskriminierung der Engländer

### Kommentar zum Verhalten der Engländer nach einem Fußball-Länderspiel

Der Kolumnist einer Boulevardzeitung bezieht Stellung zu dem Verhalten der Engländer nach der 1:5-Niederlage der Deutschen im Fußball-Länderspiel. In dem Beitrag ist folgende Feststellung enthalten „So sind die Engländer auch. Schales Bier, schales Hirn.“ Weiterhin enthält die Kolumne die Formulierungen „Aufgedunsener, rot gebratener Tommy-Sack“ mit „BSE-Wampe“. Zudem heißt es, dass „diese Art Engländer hammelhaft stinken“ würden. Eine Leserin hält die Kolumne, die auch im Internet-Angebot der Zeitung erschienen ist, für verleumderisch und ehrverletzend. Sie beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Verlages betont, der sicherlich scharf gezeichnete Kommentar sei die Antwort auf eine Veröffentlichung in einer englischen Zeitung, auf deren Titelseite die Beerdigung des deutschen Fußballs mit einem verbrannten Handschuh dargestellt worden sei. Dazu sei folgender Text gestellt worden: „Der Körper von Oliver Kahns Handschuh wird eingeäschert und seine Asche nach England überführt.“ Auf diese Häme habe der Kolumnist mit den Worten eines attackierten, sich mit Oliver Kahn solidarisierenden Fußballanhängers scharf reagiert. Er habe dabei nach dem Motto „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil“ gehandelt. Die Fußballsprache sei bekanntlich immer etwas grober als die allgemeine Umgangssprache. Die Veröffentlichung in England habe eine solch deftige Antwort zugelassen. (2001)

Der Presserat hält fest, dass die Kolumne in der Printausgabe und im Online-Angebot der Boulevardzeitung gegen die Ziffern 1, 9 und 12 des Pressekodex verstößt. Er beantwortet die Beschwerde mit einer öffentlichen Rüge. Nach seiner Meinung verletzen die in dem Kommentar enthaltenen Aussagen und Formulierungen die Menschenwürde. Sie sind ehrverletzender Art und diskriminieren die englische Bevölkerung. (B 186/01)

(Siehe auch „Brutalität im Internet“ B 68/01, „Fotos eines Unglücksfalles“ B 105/106/107/01, „Schleichwerbung für Shopping im Internet“ B 197/01)

**Aktenzeichen:**B 186/01

**Veröffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Ehre (9); Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge